

Deutsches Historisches Institut
in Rom

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z I b 737 (b)

Berlin W 8, den 10. Juli 1943
Postfach

Abschrift.

19. Juli 1943

Der Polizeipräsident in Berlin
Kommando der Schutzpolizei
S.Ia 1 5100/22.6.

Berlin, den 25. Juni 1943

Betr.: Aufstellung einer Stadtwacht in Berlin.

In Berlin ist auf Grund eines Erlasses des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMDI. vom 9.11.1942 durch das Kommando der Schutzpolizei unverzüglich eine Stadtwacht aufzustellen. Die Stadtwacht hat die Aufgabe, die örtlichen Polizeikräfte bei außergewöhnlichen Ereignissen zu verstärken. Insbesondere kommt dies in Frage

- a) zur Abwehr von feindlichen Kräften gemeinsam mit der Wehrmacht,
- b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Lagern ausländischer Arbeitskräfte,
- c) bei Katastrophen usw.

Für die Stadtwacht kommen nur verlässliche, rüstige, nach Möglichkeit waffenkundige Männer in Frage. Die Erfassung, insbesondere der uk. gestellten Männer jeden Alters, ist vom Reichsführer SS besonders gewünscht worden und im Hinblick auf die Aufgaben auch besonders wichtig. Die Männer der Stadtwacht werden nach der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 (RGBl. I S. 1441) zum kurzfristigen Notdienst herangezogen und zu Hilfspolizeibeamten bestellt. Die Einberufung der Stadtwacht erfolgt nur im dringenden Fall, ihr tatsächlicher Einsatz ist nur vorübergehend, nur für Stunden, und nur für die Fälle vorgesehen, in denen der Einsatz jedes waffenfähigen deutschen Mannes zwangsläufig höchste Ehrenpflicht ist. Ein Einspruch oder Widerspruch gegen die Heranziehung nach § 4 der Notdienstverordnung ist nicht zulässig. Die Aufgaben, die der Stadtwacht zugewiesen sind, würden sicherlich von jedem deutschen Mann auch ohne Einrichtung der Stadtwacht als selbstverständliche Pflicht freiwillig übernommen werden. Zweck der Aufstellung ist es lediglich, die Männer planmäßig zu erfassen, auszubilden und bereitzustellen. Die Männer der Stadtwacht können ihrem Amte und Berufe ungehindert nachgehen. Die Luftschutzdienstpflicht wird durch die Heranziehung zur Stadtwacht nicht beeinträchtigt. Die notwendige einheitliche Ausbildung erfolgt nur stundenweise und zwar derart, daß weder die Diensttätigkeit noch die Freizeit der Männer unnötig eingeschränkt wird. Vorgesehen ist eine Ausbildung einmal wöchentlich an einem Werktag von 17 bis 19 Uhr, gelegentlich auch sonntags.

Der Dienst der Stadtwachtmänner ist ehrenamtlich. Soweit sie in Ausübung ihres Dienstes einen Personen- oder Sachschaden erleiden, wird ihnen Versorgung bzw. Entschädigung nach §§ 9 und 10 der Ersten Durchführungsverordnung zur NDVO. vom 15. 9. 1939 (RGBl. I S. 1775) gewährt.

Der Leiter der Parteikanzlei hat mit Rundschreiben vom 9.11. 1942 Nr. 192/42 angeordnet, daß die Aufstellung der Stadtwacht seitens der Partei mit allen Kräften zu fördern ist. Zufolge dieser Anordnung erfolgt die Auswahl und Namhaftmachung zur Stadtwacht in engster Zusammenarbeit mit der Partei.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs-
und Preußischen Dienststellen in Groß-Berlin.

Im
Zul.
Olin. Erl.
Deutsches Historisches Institut
in Rom

Deutsches Histor. Inst. in Rom

F. A.
Törner